

Vertretern des Lehrkörpers der Fachrichtungen eine Ausbildungsordnung für das Berufspraktikum auszuarbeiten.

## § 5

Die Leiter der für die Durchführung des Berufspraktikums geeigneten Betriebe, kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Berufspraktikanten für die Dauer des Berufspraktikums im Betrieb oder in den kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen aufzunehmen. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Berufspraktikanten mit einer der Ausbildungsordnung entsprechenden Tätigkeit betraut werden.

## § 6

In Vereinbarung mit der Betriebsleitung oder der Leitung der kulturellen oder wissenschaftlichen Einrichtung sollen sich die Professoren und Dozenten mit Hilfe ihrer Assistenten am Ausbildungsort über die Arbeit der Studenten informieren und sie durch Konsultationen unterstützen.

## § V

Während der Zeit des Berufspraktikums finden auf die Studierenden die Bestimmungen der jeweiligen Dienstordnung sowie die arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die Arbeitszeit und den Arbeitsschutz, entsprechende Anwendung.

## § 8

(1) Während der Zeit des Berufspraktikums wird das Stipendium weitergezahlt.

(2) Den Studierenden, die ihr Berufspraktikum nicht am Heimat- oder Hochschulort durchführen können, ist für diese Zeit durch den jeweiligen Betrieb, die kulturelle oder wissenschaftliche Einrichtung oder die Verwaltung eine Pauschalvergütung von 75,— DM für die Dauer des Berufspraktikums zu zahlen.

(3) Die Vergütung ist steuerfrei.

## § 9

Die Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt sind den Studierenden, die ihr Berufspraktikum nicht am Heimat- oder Hochschulort durchführen können, von der entsprechenden Universität oder Hochschule zu erstatten.

## § 10

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen oder den jeweils fachlich zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 11

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 27. März 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter Staatssekretariat  
des Ministerpräsidenten für Hochschulwesen

Rau

Prof. Dr. H a r i g  
Staatssekretär

Anordnung  
über die  
Durchführung des Planes „Berufsausbildung“.

Vom 1. März 1952

Der Fünfjahrplan sieht die Ausbildung von 1 170 000 qualifizierten Facharbeitern vor. Die Lösung dieser Aufgabe erfordert eine Nachwuchslenkung, insbesondere in den volkswirtschaftlich wichtigen Industriezweigen, die den neuen Verhältnissen unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung entspricht.

In der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft ist hierzu die Verlagerung des Hauptgewichtes der Arbeit und der Verantwortung für sie in die Betriebe notwendig. — Die Werbung der Lehrlinge für die private Wirtschaft muß durch die örtlichen staatlichen Organe in enger Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern erfolgen. — Unter Überwindung der alten Methode der Berufsberatung sind die Betriebe bei der Erfüllung ihres Planes anzuleiten und zu unterstützen.

Die Aufklärung und Werbung der zukünftigen Lehrlinge, besonders der Mädchen, und die Aufklärung der Eltern über die Entwicklungsmöglichkeiten ihrer Kinder, vor allem in den volkswirtschaftlich wichtigen Berufen, ist nur in gemeinsamer Arbeit mit den Massenorganisationen möglich.

Es wird deshalb folgendes angeordnet:

Planerfüllung nach Schwerpunkten

## § 1

(1) Die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung hat entsprechend der ökonomischen Struktur in der Deutschen Demokratischen Republik nach Schwerpunkten zu erfolgen.

a) S c h w e r p u n k t I

Aufklärung und Werbung der Grundschulabgänger und Abschluß von Berufsausbildungsverträgen mit männlichen und weiblichen Jugendlichen durch volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe

des Bergbaus (Steinkohlen-, Braunkohlen-,  
Erz- und Kalibergbau),

der Metallurgie,

der Bauindustrie,

der Landwirtschaft,

des Wirtschaftszweiges Steine und Erden,

der Hochseefischerei,

des Schwermaschinenbaus,

des Maschinenbaus für den Beruf Former,

der polygraphischen Industrie für den Beruf  
Zellstoffmacher,

der Lederindustrie für den Beruf Gerber.

Aufklärung und Werbung der weiblichen Grundschulabgänger und Abschluß von Berufsausbildungsverträgen mit weiblichen Jugendlichen durch volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe

der Metallverarbeitung,

der Holzverarbeitung,

der Chemie.

Die Werbung und der Abschluß der Berufsausbildungsverträge hat im Jahr 1952 vom 15. Januar bis zum 31. Mai zu erfolgen.